

Grundlagen der Entgeltabrechnung (SV) – Teil 1

**Fachinformation für
Firmenkunden 2025**

Agenda

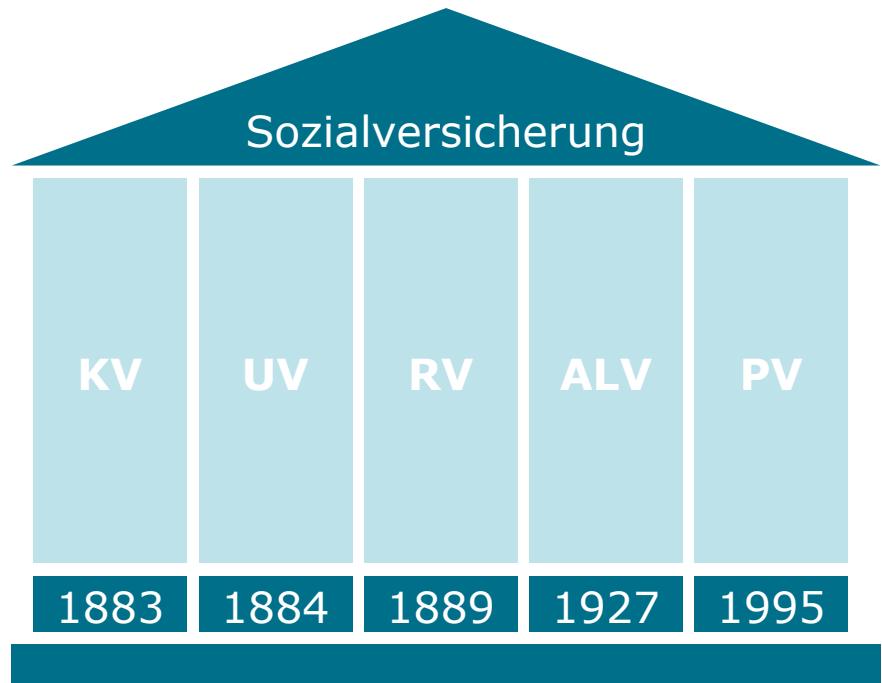


Überblick über die Sozialversicherung



Die Säulen der Sozialversicherung

- Krankenversicherung (KV)
- Unfallversicherung (UV)
- Rentenversicherung (RV)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Pflegeversicherung (PV)



Aufgaben des Arbeitgebers

- Beurteilung Versicherungspflicht/-freiheit in SV
- Ermittlung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
- Berechnung Beiträge
- Einbehaltung Arbeitnehmeranteil
- Abführung Gesamtsozialversicherungsbeitrag an Einzugsstelle(n)
- Erstellung Meldungen an SV-Träger

Hinweis | Ordnungsgemäße Durchführung wird sowohl von Einzugsstellen (Krankenkassen, Minijob-Zentrale) im täglichen Ablauf als auch von RV bei Betriebsprüfung überwacht.



2

Beginn einer Beschäftigung

Grundsatz der Versicherungspflicht

Grundsatz:

Jede Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ist versicherungspflichtig in der SV.

Ausnahmen:

- Geringfügige Beschäftigung (Minijob oder kurzfristige Beschäftigung)
- Studentenbeschäftigung (Werkstudenten)
- Rentnerbeschäftigung

Hinweis | Nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen SV sind beispielsweise auch Beamte, Soldaten oder Richter.

Merkmale der Beschäftigung

- Persönliche Abhängigkeit
- Eingliederung in den Betrieb
- Weisungsgebundenheit
- Arbeitsentgelt (Folie 5)

Weisungsgebundenheit ➔

Arbeitgeber bestimmt Art und Weise, Ort, Umfang, Zeit der Arbeit.

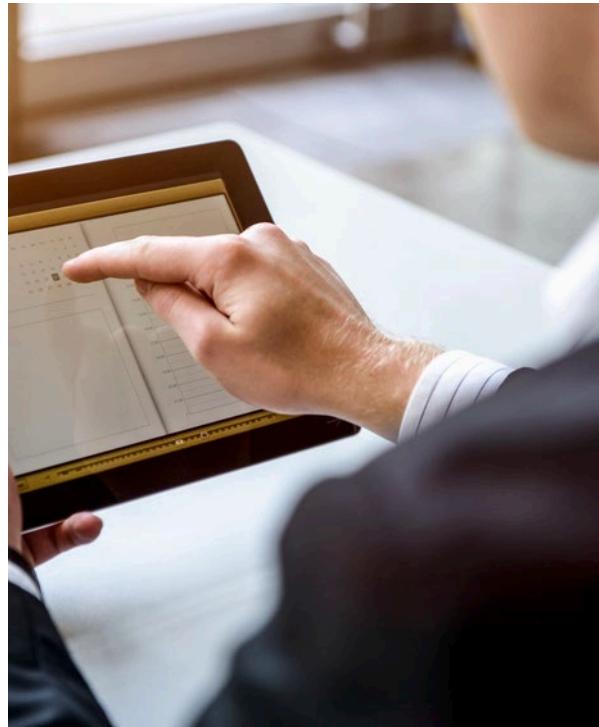
Hinweis | Entscheidend sind immer tatsächliche, nicht vertraglich vereinbarte Verhältnisse und das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit.

Gegen Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV)

... alle laufenden und einmaligen Einnahmen unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, unabhängig von

- **Rechtsanspruch** (gesetzlich, vertraglich oder freiwillig) auf Leistung,
- **Bezeichnung** (z. B. Lohn, Gehalt, Vergütung) oder
- **Form** (Geld- oder Sachbezüge wie z. B. Kost und Logis).



Geringfügige Beschäftigungen

Beschäftigung kann nach **§ 8 SGB IV** versicherungsfrei sein, wenn

- monatliches Entgelt nicht mehr als 556 EUR (aber RV-Pflicht),
- von vornherein Befristung auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres und nicht berufsmäßig.

Gegebenenfalls Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen.

Hinweis | Die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 556 EUR) wird bei einer Erhöhung des Mindestlohnes automatisch angepasst. Weitere Infos dazu: www.minijob-zentrale.de

Kurzfristige Beschäftigung

Beschäftigung muss auf

- ≤ 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres
- im Voraus
befristet sein.

Hinweis | Die Beschäftigung darf **nicht** berufsmäßig ausgeübt werden!

3 Monate oder 70 Arbeitstage?

Beide Grenzen sind gleichwertig!

(siehe dazu BSG-Urteil vom 24.11.2020 – B 12 KR 34/19 R):

- keine „Auswahl“ nach der Anzahl wöchentlicher Arbeitstage,
- Befristung muss durch Vertrag oder durch Art der Beschäftigung (z. B. Erntehelper) gegeben sein.

Berufsmäßigkeit

Voraussetzung für Versicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung:
Keine Berufsmäßigkeit

Nicht berufsmäßig beschäftigt sind u.a.

- Hausfrauen/Hausmänner,
- Rentnerinnen/Rentner,
- Schülerinnen/Schüler,
- Studierende,
- hauptberuflich Beschäftigte in einer kurzfristigen Nebenbeschäftigung.

Status muss nachgewiesen und in Entgeltunterlagen dokumentiert werden, z. B. durch Rentenbescheid, Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung oder schriftliche Erklärung.

Kurzfristige Beschäftigung – Beispiel

- Rentner Lang, Beschäftigung befristet vom 1.3.2025 bis 30.6.2025
- laut Vertrag 65 Arbeitstage

- Wegen Kurzfristigkeit KV-, PV-, RV- und ALV-frei. Grenze von 70 Arbeitstagen wird eingehalten.
- Firma muss nur Beiträge zur UV abführen.
- Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung und zur Insolvenzgeldsicherung an Minijob-Zentrale.



Beschäftigung von Studierenden

Bei regelmäßigem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze (556 EUR) trotzdem Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ALV.

Voraussetzungen:

- „ordentlich“ Studierende,
- Studium überwiegt (20-Stunden-Grenze),
- Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

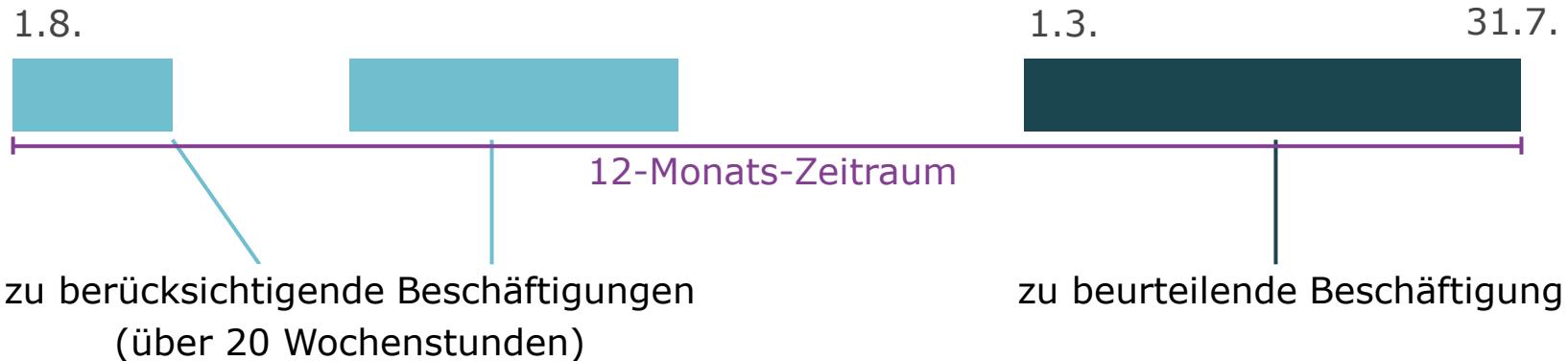
Hinweis | In RV besteht immer Versicherungspflicht – keine Befreiung möglich.

Beschäftigung von Studierenden

26-Wochen-Regelung

Beschäftigungen mit mehr als 20 Std./Woche (Semesterferien, Abend- und Nachtstunden):
Befristung im Voraus, Ausübung nur in insgesamt maximal 26 Wochen jährlich.

Nicht Kalenderjahr, sondern ein Zeitjahr gilt – gerechnet vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung zwölf Monate zurück.



Beschäftigung von Rentnern

Volle Erwerbsminderungsrente

Auswirkungen bei voller Erwerbsminderungsrente für mehr als geringfügige Beschäftigung:

Versicherungszweig	Auswirkungen
KV	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitragssatz
PV	Versicherungspflicht
RV	Versicherungspflicht
ALV	Versicherungsfrei, kein Arbeitgeberbeitrag

Hinweis | Hinzuerdienstgrenzen beachten!

Beschäftigung von Rentnern

Altersrente – vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Auswirkungen bei Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze für mehr als geringfügige Beschäftigung:

Versicherungszweig	Auswirkungen
KV	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitragssatz
PV	Versicherungspflicht
RV	Versicherungspflicht
ALV	Versicherungspflicht

Beschäftigung von Rentnern

Altersrente – nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Auswirkungen bei Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze für mehr als geringfügige Beschäftigung:

Versicherungszweig	Auswirkungen
KV	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitragssatz
PV	Versicherungspflicht
RV	Versicherungsfrei, Arbeitgeberbeitrag ist zu zahlen
ALV	Versicherungsfrei, Arbeitgeberbeitrag ist zu zahlen

Krankenversicherungsfreiheit

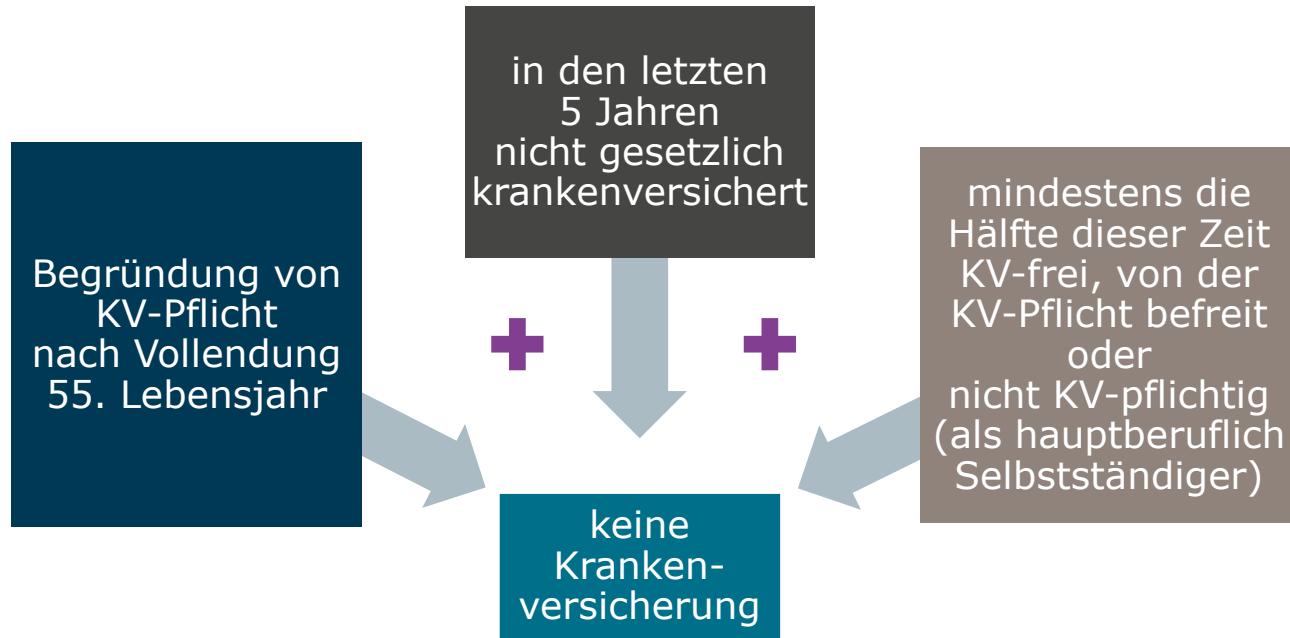
- KV-Pflicht ist u. a. abhängig von Höhe des **regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts (JAE)**.
- Regelmäßiges JAE > JAE-/Versicherungspflichtgrenze von 73.800 EUR (2025)
→ Arbeitnehmer ist KV- (und PV-)frei.

Achtung | Bei unterjähriger Entgelterhöhung muss auch JAE-Grenze des Folgejahres überschritten sein.

- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 vollwertig privat krankenversichert waren, gilt besondere JAE-Grenze von 66.150 EUR (2025).

Hinweis | Keine Auswirkungen auf Versicherungspflicht in der RV und ALV.
JAE-Rechner unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2059296**

Ausschluss der Krankenversicherung



Erhalt der Mitgliedschaft in der KV/PV

Unterbrechung der Beschäftigung: Mitgliedschaft bleibt u. a. erhalten bei

- rechtmäßigem Arbeitskampf (Streik, Aussperrung),
- Anspruch auf/Bezug von Kranken-, Mutterschafts-, Eltern- oder Pflegeunterstützungsgeld bzw. Elternzeit,
- Zahlung von Verletzten- oder Übergangsgeld.

Besonderheit | Erhalt Mitgliedschaft max. 1 Monat (z. B. bei unbezahltem Urlaub, unentschuldigtem Fernbleiben).

Erhalt der Mitgliedschaft in der KV/PV

Beispiel 1

- Längere Erkrankung
- Entgeltfortzahlung bis 15.6.
- Krankengeldbezug vom 16.6. bis 30.9.
- Wiederaufnahme Beschäftigung am 1.10.

Mitgliedschaft in der KV/PV bleibt durchgehend erhalten.



Erhalt der Mitgliedschaft in der KV/PV

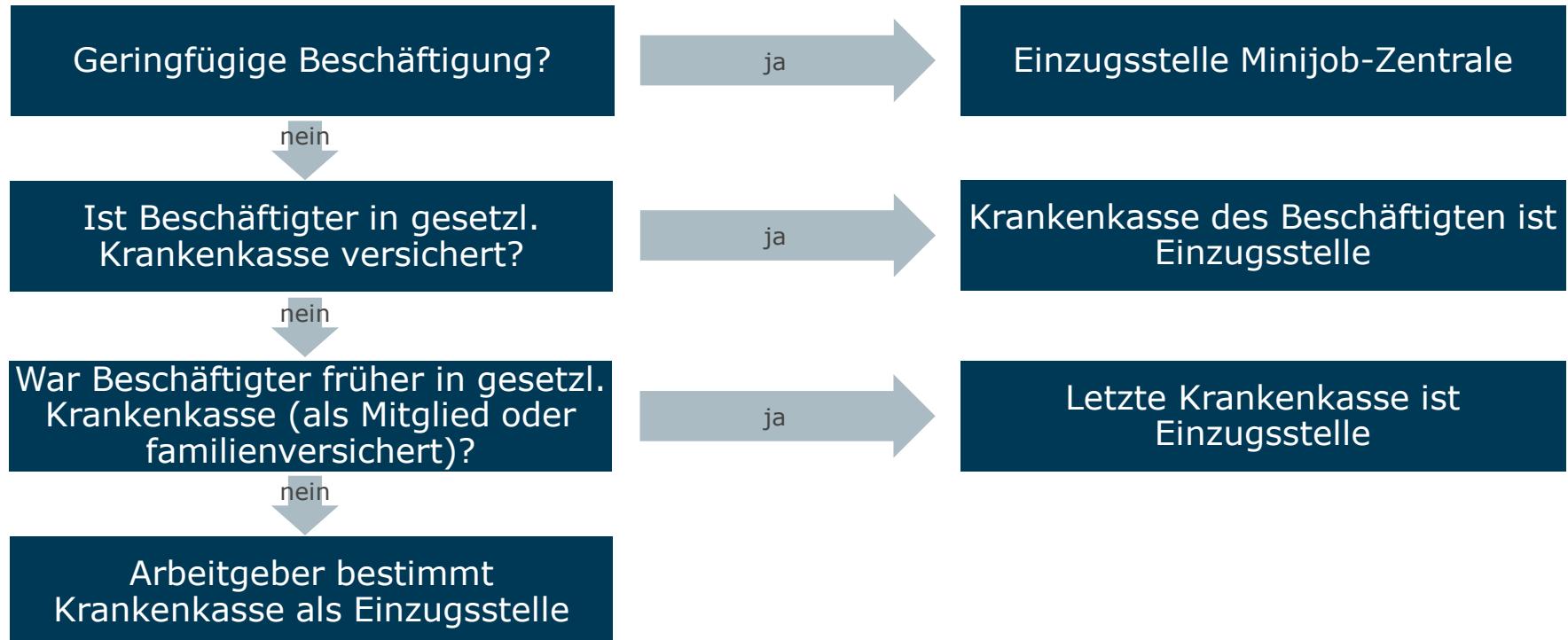
Beispiel 2

- Längere Reise
- Zahlung Gehalt (bezahlter Urlaub) bis 15.6.
- Im Anschluss unbezahlter Urlaub bis 30.9.
- Wiederaufnahme Beschäftigung am 1.10.

- Mitgliedschaft KV/PV bleibt nur für einen Monat vom 16.6. bis 15.7. erhalten.
- Ab 1.10. tritt wieder Versicherungspflicht ein.



Zuständige Einzugsstelle



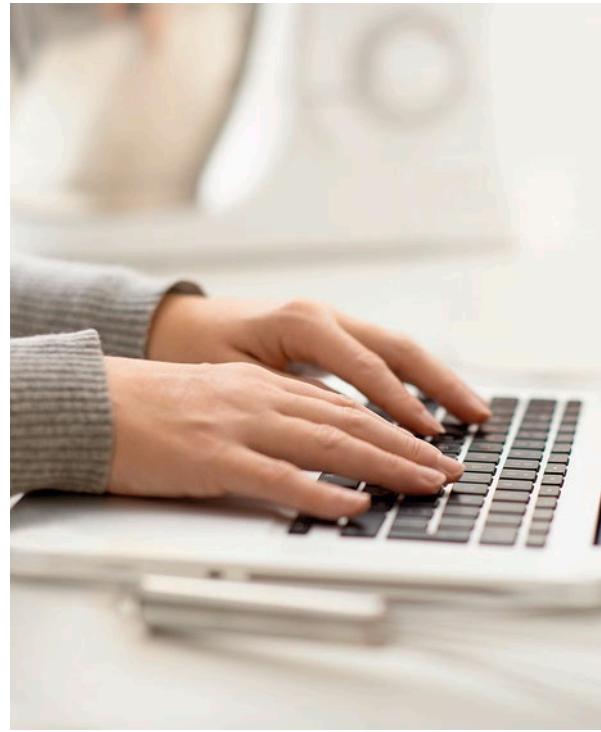
Abfrage der zuständigen Krankenkasse

- Die zuständige Krankenkasse kann über eine digitale Anfrage beim GKV-Spitzenverband erfragt werden.
- Voraussetzungen:
 - Der Beschäftigte macht keine, falsche oder unvollständige Angaben
 - Die Rentenversicherungsnummer ist bekannt (ggf. Abfrage beim RV-Träger)
- Beim GKV-Spitzenverband gibt es **keine** Datei mit allen GKV-Mitgliedern, deshalb erfolgt eine Abfrage bei allen Krankenkassen.
- Rückmeldung von Krankenkasse an GKV-Spitzenverband, von dort an den Arbeitgeber mit Angabe der Betriebsnummer der zuständigen Kasse (Kennziffer 1) oder eine Mitgliedschaft ist nicht zu ermitteln (Kennziffer 2).

Wichtig! Die Rückmeldung ersetzt **nicht** die elektronische Mitgliedsbestätigung der Kasse.

Grundsätze des Meldeverfahrens

- Persönliche Daten aus amtlichen Unterlagen,
- Versicherungsnr. aus elektronischer Abfrage,
bei Neuvergabe zusätzliche Angaben erforderlich,
- UV-Unternehmensnummer,
- Betriebsnr. von Bundesagentur für Arbeit (BA)
(sog. Betriebsnummernservice),
- beitragspflichtiges Entgelt kaufmännisch auf volle Euro
runden,
- per Datenübermittlung an Krankenkasse (Weiterleitung an
andere SV-Träger), für geringfügig Beschäftigte generell an
Minijob-Zentrale.



Das SV-Meldeportal

- Online-Datenspeicher
- Datenübermittlung für euBP (nur Kleinunternehmen)
- Registrierung und Zugang über ELSTER-ID



Kosten

- Einzellizenz (Single-Mandant) 36 Euro
- Mehrlizenz (Multi-Mandant) 99 Euro

jeweils für drei Jahre

Mehr Informationen | www.sv-meldeportal.de

Fakten zur Anmeldung

Anmeldefrist	nächste Gehaltsabrechnung, spätestens sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung
Empfänger	Einzugsstelle
Abgabegrund	10
Personengruppenschlüssel	z. B. 101 (ohne Besonderheiten) oder verschiedene Zuordnungen (z. B. 109 für Minijobs)
Beitragsgruppenschlüssel	getrennt nach KV, RV, ALV, PV
Tätigkeitsschlüssel	5 Stellen für die ausgeübte Tätigkeit, weitere Angaben zur Schul- und Ausbildung, Zeitarbeit und Vertragsform
Statuskennzeichen	1 = Familienangehörige; 2 = GmbH-Geschäftsführer

Personengruppenschlüssel

Beispiele

101

SV-pflichtig Beschäftigte
ohne Besonderheiten

102

Auszubildende

109

Geringfügig entlohnte
Beschäftigte

110

Kurzfristig
Beschäftigte

120

Versicherungspflichtige
Altersvollrentner

106

Werkstudenten

119

Versicherungsfreie
Altersvollrentner

Beitragsgruppenschlüssel

KV

- 0** kein Beitrag
- 1** allgemeiner Beitrag
- 3** ermäßigter Beitrag
- 6** Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte
- 9** Firmenzahler bei freiwilliger Mitgliedschaft

RV

- 0** kein Beitrag
- 1** voller Beitrag
- 3** halber Beitrag
- 5** Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte

ALV und PV

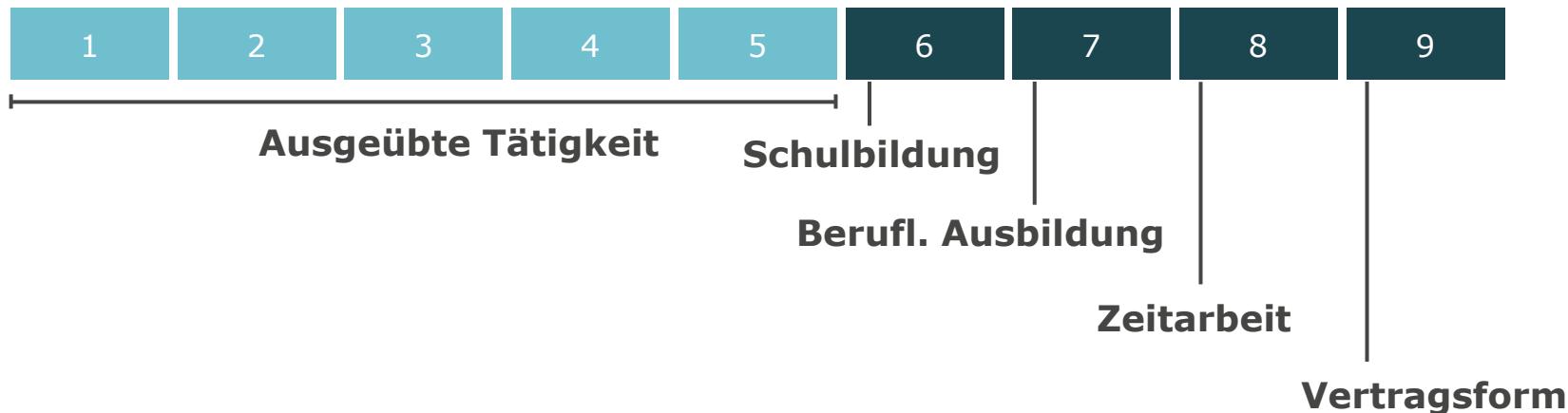
- 0** kein Beitrag
- 1** voller Beitrag
- 2** halber Beitrag

Reihenfolge der Schlüssel



Tätigkeitsschlüssel

- Bundesagentur für Arbeit benötigt Angaben zur Tätigkeit für statistische Zwecke
- Tätigkeitsschlüssel: neun Stellen; Angaben zu folgenden Sachverhalten von Beschäftigten:



Tätigkeitsschlüssel Online | www.arbeitsagentur.de (Rubrik: Unternehmen)

Meldungen bei Minijobs und kurzfristigen Beschäftigungen

- Grundsätzlich gelten dieselben Meldevorschriften.
- Besonderheiten bei Personengruppen
 - geringfügig entlohnte Beschäftigte (109)
 - kurzfristig Beschäftigte (110)
- Bei Bestimmung der Beitragsgruppen für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist darauf zu achten,
 - ob sie gesetzlich (6) oder privat (0) krankenversichert sind und
 - ob sie sich von der RV-Pflicht haben befreien lassen (1 oder 5) oder
 - es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt (Beitragsgruppe 0000).

Sofortmeldung

Pflicht zur Sofortmeldung

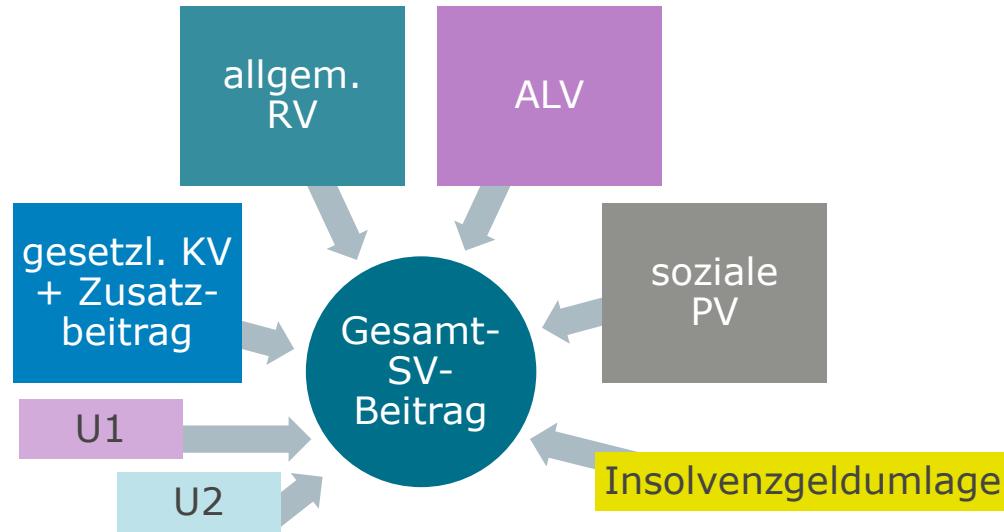
- für Branchen, die Raum für illegale Beschäftigung bieten
- Weitere Infos zu diesen und weiteren Meldebesonderheiten in Fachinformation zum Meldewesen unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2035960**





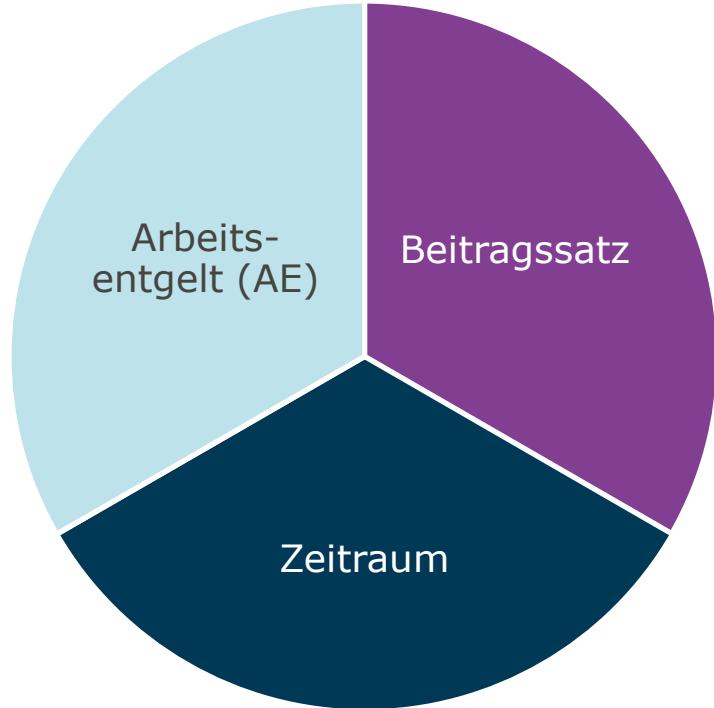
Monatliche Abrechnung

Gesamtsozialversicherungsbeitrag



Für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gelten einheitliche Regelungen für die Berechnung und Fälligkeit. Er wird in einer Gesamtsumme an die Einzugsstelle(n) abgeführt.

Faktoren der Beitragsberechnung



Beitragsbemessungsgrundlage



Grenzwerte seit 1. Januar 2025

Beitragsbemessungsgrenze KV und PV (bundeseinheitlich)

jährlich	66.150,00 EUR
monatlich	5.512,50 EUR

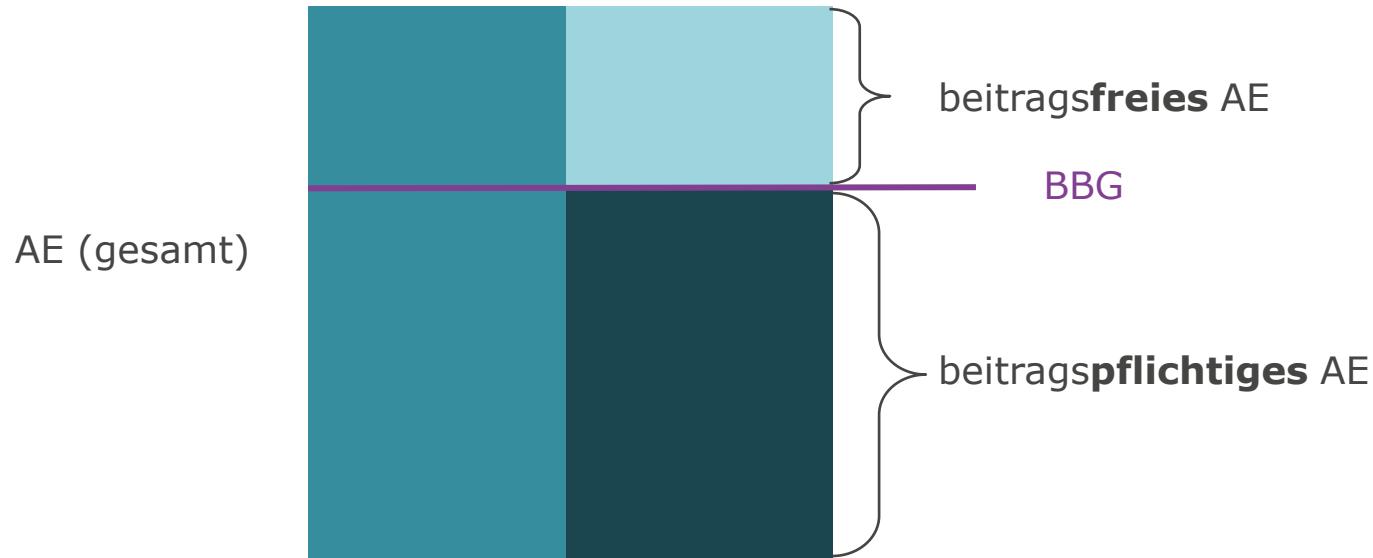
Beitragsbemessungsgrenze RV und ALV

Alte Bundesländer (einschl. West-Berlin)	
jährlich	96.600,00 EUR
monatlich	8.050,00 EUR

Hinweis | Seit 2025 sind die Grenzwerte in Ost und West gleich hoch!

Beitragsbemessungsgrenze

- Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AE) durch BBG nach oben begrenzt
- AE oberhalb BBG → keine Beiträge

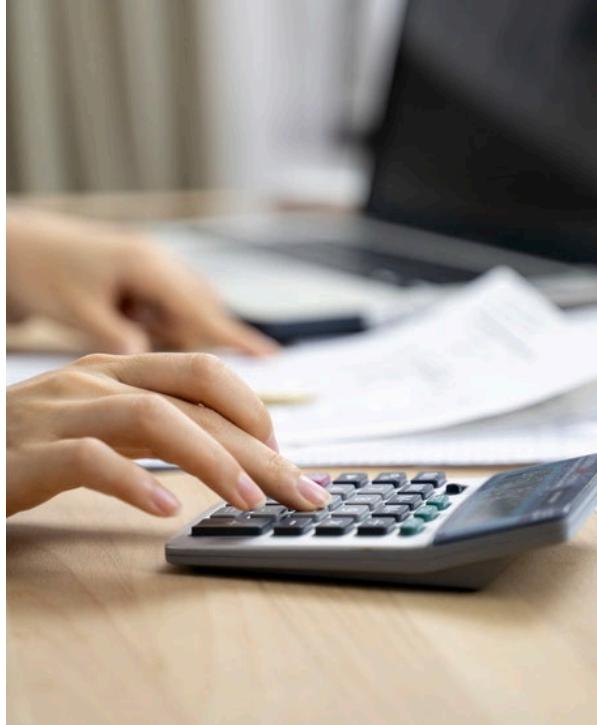


Beitragsbemessungszeitraum

... ergibt sich aus

- Abrechnungszeitraum (i. d. R. Kalendermonat) und
- dessen jeweiligen beitragspflichtigen Kalendertagen (SV-Tage).

Achtung | Bei Zuordnung ist nach laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu unterscheiden!



Beitragsbemessungsgrenze

- Formel für Teilzeiträume:

$$\frac{\text{Jahres-BBG} \times \text{SV-Tage}*}{360}$$

- Volle Kalendermonate werden generell mit 30 Kalendertagen berücksichtigt,
- Teilmonate mit tatsächlichen Kalendertagen.

* SV-Tage = Kalendertage



Beitragssätze der Krankenversicherung

Allgemeiner Beitrag

14,6 %

Versicherte mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mind. 6 Wochen

Ermäßigter Beitrag

14,0 %

Versicherte ohne Krankengeldanspruch,
z. B. beschäftigte Altersrentner

**Beitrag der Rentner und
Versorgungsbezieher**

14,6 %

Empfänger gesetzlicher Renten bzw.
Betriebsrenten

**Kassenindividueller
Zusatzbeitrag TK**

2,45 %

Je zur Hälfte von Versicherten und
Arbeitgebern

**Durchschnittlicher
Zusatzbeitrag**

2,5 %

z. B. für Berechnung Beitragszuschuss
bei PKV

Weitere Beitragssätze

Versicherungszweig	Beitragssatz
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Pflegeversicherung*	3,60 %
– Beitragszuschlag Kinderlose	0,60 %
– Beitragsabschlag vom 2. bis 5. Kind (unter 25 Jahre) – jeweils	0,25 %
PV-Sachsen: keine hälftige Beitragstragung, AN = 2,3 % bzw. 2,9 %, AG = 1,3 %	

Beitragsabschlag PV

Beispiel 3

- versicherungspflichtig beschäftigt, drei Kinder:
 - Adele: * 22.8.2000
 - Chris: * 20.7.2002
 - Alexis: * 28.5.2004

- Dauerhaft kein Beitragszuschlag
- Januar bis August 2025 Beitragssatz unter Berücksichtigung von drei Kindern 3,1 Prozent, AN-Anteil 1,3 Prozent, AG-Beitragsanteil 1,8 Prozent.
- Ab September 2025 Beitragssatz 3,35 Prozent (nur noch zwei anrechnungsfähige Kinder), AN-Anteil 1,55 Prozent, AG-Beitragsanteil 1,8 Prozent.



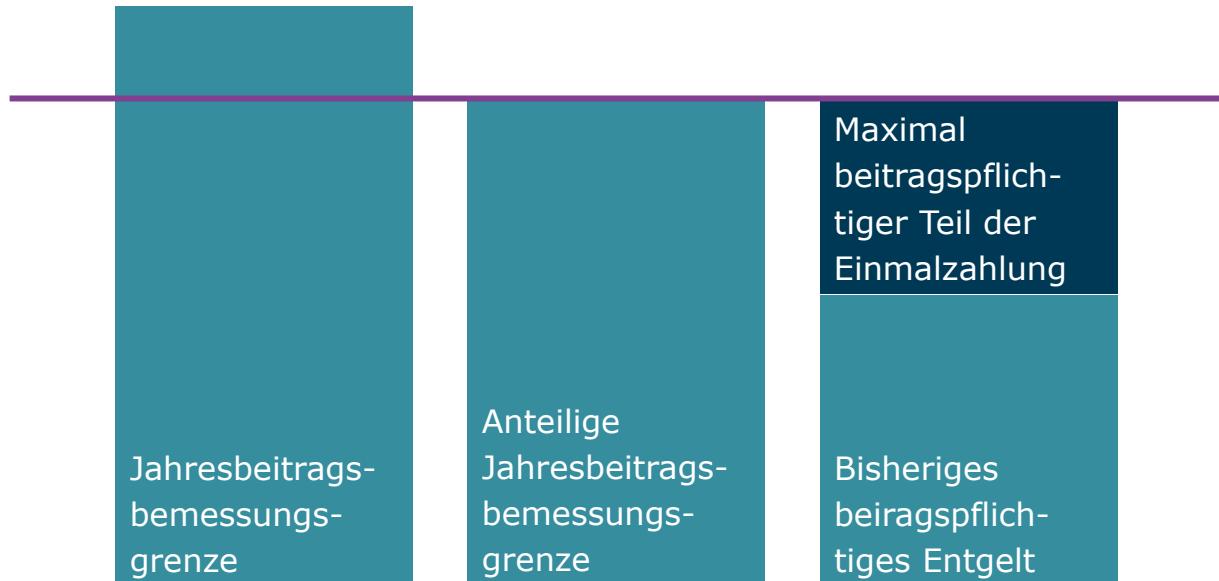
Digitale Abfrage von anrechenbaren Kindern in der PV

- Digitales Verfahren zur Abfrage der anrechenbaren Kinder in der PV durch Entgeltabrechnungsprogramm oder SV-Meldeportal
- Elterneigenschaft für Beitragszuschlag und Beitragsabschlag wird übermittelt
- Basis: Daten des Bundeszentralamts für Steuern aus ELStAM – steuerlich nicht berücksichtigte Kinder sind dort nicht enthalten
- Verschiedene Meldeanlässe:
 - Anmeldung
 - Einrichtung eines Abos (automatische Mitteilung bei Veränderung der Kinderzahl)
 - Abmeldung
 - Historienanfrage (frühestens ab 1.7.2023)
 - Bestandsabfrage (aktueller Stand)

Beginn des Verfahrens soll am 1.7.2025 sein (Pilotphase ab 04/2025)

Einmalzahlungen

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze



Einmalzahlungen

- Beispiel

monatliches Entgelt: 5.000,00 EUR

Urlaubsgeld: 5.000,00 EUR

Auszahlung: April 2025

monatliche Beitragsbemessungsgrenze KV/PV: 5.512,50 EUR

jährliche Beitragsbemessungsgrenze KV/PV: 66.150,00 EUR

anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze: 22.050,00 EUR

bisheriges laufendes Entgelt: 20.000,00 EUR

zzgl. Einmalzahlung 5.000,00 EUR

gesamt 25.000,00 EUR

von der Einmalzahlung beitragspflichtig: 2.050,00 EUR

Einmalzahlungen

Märzklausel

Voraussetzungen für Märzklausel:

- Einmalzahlung (Zeitraum Januar – März),
- anteilige Jahres-BBG überschritten und
- Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber im Vorjahr.

Konsequenz:

Zuordnung Einmalzahlung zum letzten Abrechnungszeitraum im Vorjahr (i. d. R. Dezember), Beitragsfaktoren Zuordnungsmonat sind zu beachten.

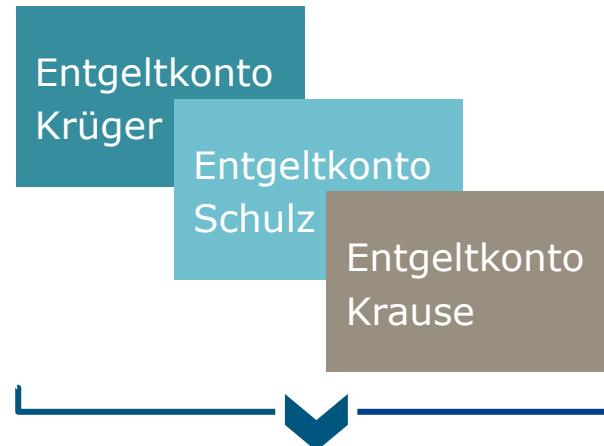
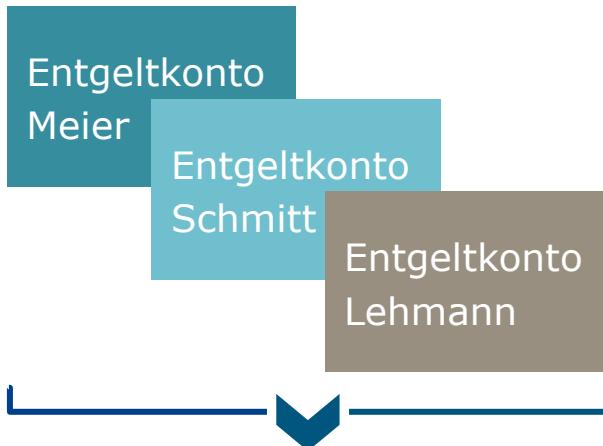
Berücksichtigung im aktuellen Beitragsnachweis, kein Korrektur-Beitragsnachweis erforderlich.

Beitragsabzug

- Beitragsabzug erfolgt direkt durch Arbeitgeber.
- Nachträglicher Einbehalt nur für letzten drei Abrechnungszeiträume möglich.
Ausnahme | Arbeitgeber hat unterbliebenen Abschluss nicht verschuldet (z. B. nachträgliche rückwirkende Tarifabschlüsse oder Arbeitsgerichtsurteile).
- Arbeitgeber führt alle eingezogenen Beiträge an jeweilige Krankenkasse ab.
- Ggf. Besonderheiten bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern.

Hinweis | Kein geldwerter Vorteil, wenn Arbeitgeber Arbeitnehmeranteile tragen muss, weil Abzug nicht mehr möglich (**Ausnahme** | Nettolohnvereinbarung)

Vom Gehaltskonto zum Beitragsnachweis



Beitragsabrechnung/Krankenkassenliste

Nach Einzugsstellen getrennt für jeden Beschäftigten und entsprechenden Abrechnungszeitraum u. a.

- Familien- und Vornamen sowie Personalnummer
- beitragspflichtiges AE bis zur BBG-RV
- Beitragsgruppenschlüssel und Anzahl der SV-Tage
- Gesamt-SV-Beitrag, nach AG- und AN-Anteilen je Beitragsgruppe getrennt
- Umlagesätze **U1/U2 und umlagepflichtiges AE**

Hinweis | Aus Krankenkassenlisten entstehen Beitragsnachweise.

Beitragsnachweis

Dokumentation zu Beschäftigungsduer und Entgelthöhe

- Summierung der zu zahlenden Beiträge nach Beitragsgruppen getrennt
- Kennzeichen West/Ost (bis Ende 2025)
- Kennzeichen Dauer-Beitragsnachweis
- ggf. Verrechnung Erstattungen nach dem AAG (U1/U2)

Basis für die Zahlung der Beiträge

- ggf. Schätzung zu zahlender Beiträge oder Vormonatssoll
- ggf. Restbeitrag aus Vormonat

Wichtig | Rechtzeitig vor Fälligkeit einreichen (besonders bei Bankabruf)!
Nähere Informationen unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummern **2031324** und **2034046**.

Fälligkeit

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

↓ Grundsätze der Fälligkeit: ↓

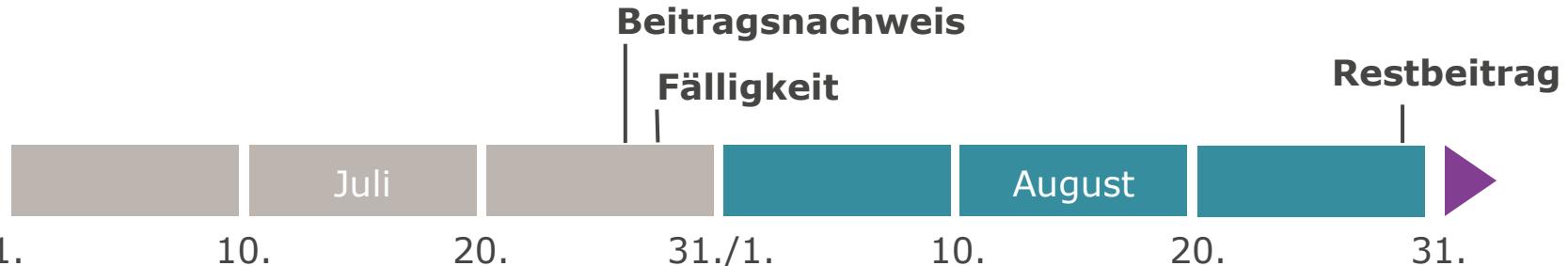
in voraussichtlicher Höhe
spätestens am drittletzten
Bankarbeitstag eines Monats

verbleibender Restbeitrag oder
Verrechnung einer Gutschrift
am folgenden Fälligkeitstag

**Hinweis | Nähtere Informationen unter firmenkunden.tk.de,
Suchnummer 2031324.**

Abgabe- und Fälligkeitstermine

- Nicht bundeseinheitliche Feiertage:
drittletzter Bankarbeitstag abhängig vom Sitz der Einzugsstelle (KK-Hauptverwaltung)
- Keine banküblichen Arbeitstage: 24.12., 31.12.
- Beitragsnachweis-Datensatz:
fünftletzter Bankarbeitstag zu Tagesbeginn (um 0:00 Uhr)
- Vereinfachungsregelung: Alternative Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats



Höhe der Beitragsschuld

Ermittlungsgrundsätze

- Bemessung voraussichtliche Höhe Beitragsschuld (sog. Schätzung): Restbeitrag im Folgemonat so gering wie möglich.
- Grundsätzlich kann Wert des Vormonats angesetzt werden.

Hinweis | Anpassung des Vormonatssolls an Veränderungen im lfd. Monat (Ein-/Austritt von Mitarbeitern, Arbeitstage/-stunden, Beitragssätze usw.). Beitragsansprüche aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt berücksichtigen.

Beitragszuschuss

- Beschäftigte nach Überschreiten JAEG oder
- von KV-Pflicht befreit

→ Anspruch auf Beitragszuschuss.

Berechnungsgrundlage

- Beitragsbemessungsgrenze und
- die allgemeinen Beitragssätze (Höchstbeiträge!)

Achtung | Bei privat Krankenversicherten wird durchschnittlicher Zusatzbeitrag der gesetzlichen KV zugrunde gelegt (2025: 2,5 %).



Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Firmenkunden

Das SV-Meldeportal -
Jetzt auf den Nachfolger
von sv.net umsteigen

Wer jetzt umsteigt, profitiert: Für Arbeitgeber, die sich
bis zum 30. September 2024 registrieren, ist die
Nutzung bis Ende 2024 kostenfrei.

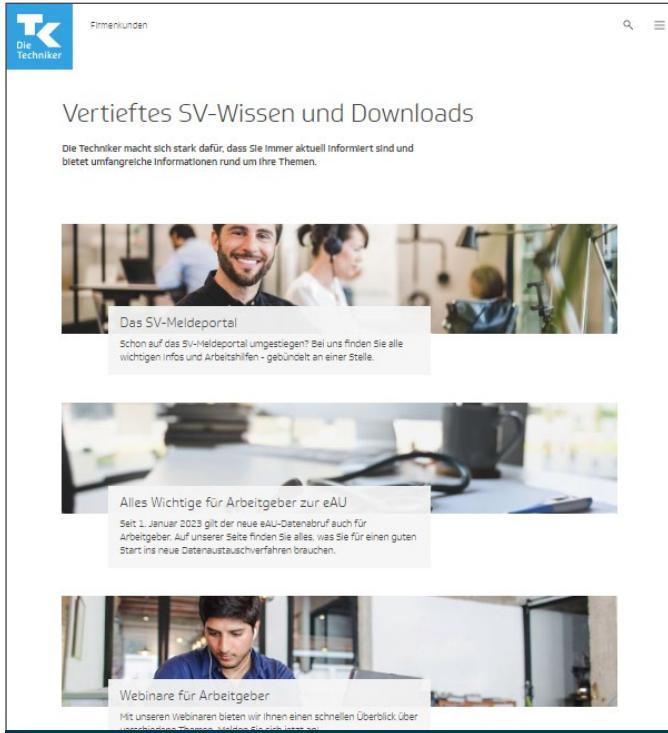
Mehr erfahren >

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion



Rimmlunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

Das SV-Meldeportal
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitspapiere - gebündelt an einer Stelle.

Alles Wichtig für Arbeitgeber zur eAU
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruft auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

Webinare für Arbeitgeber
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen, die Ihnen helfen.

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff 

Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? 

Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? 

Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? 

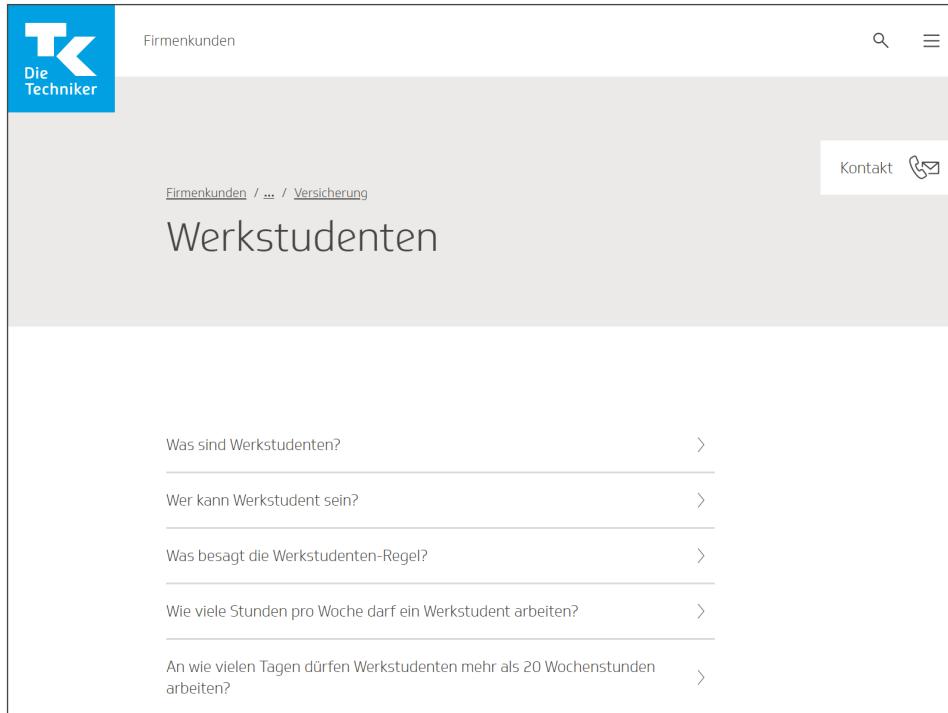
Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? 

Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? 

Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? 

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK-FAQ-Sammlungen



Firmenkunden

Kontakt 

[Firmenkunden](#) / ... / [Versicherung](#)

Werkstudenten

Was sind Werkstudenten? >

Wer kann Werkstudent sein? >

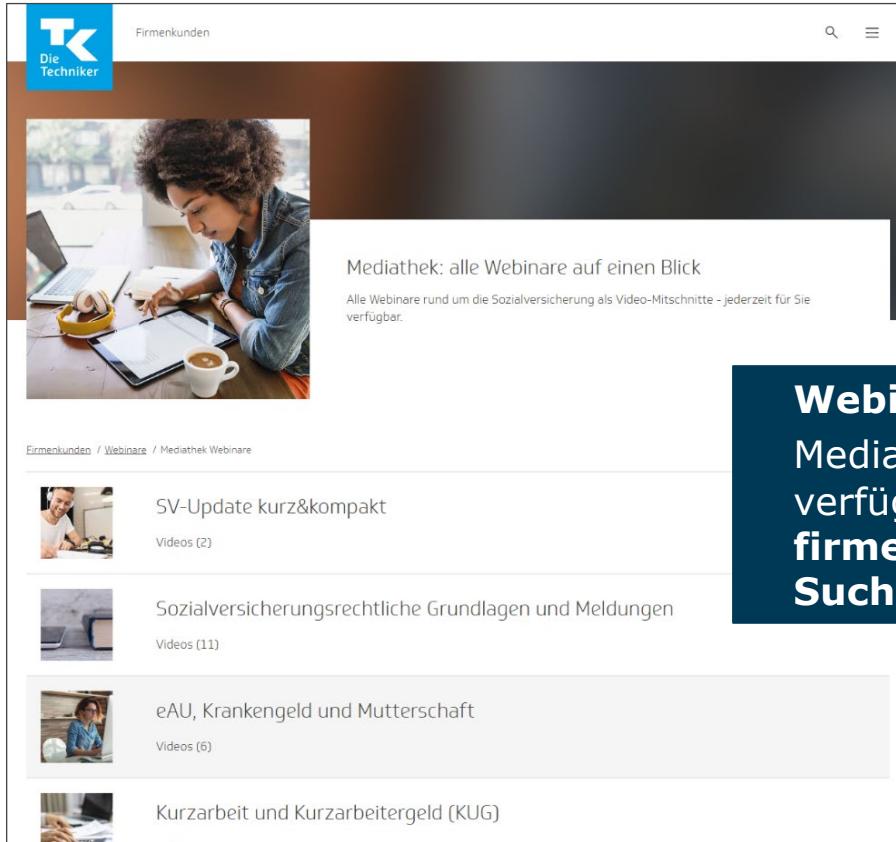
Was besagt die Werkstudenten-Regel? >

Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >

An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

TK-Mediathek



Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

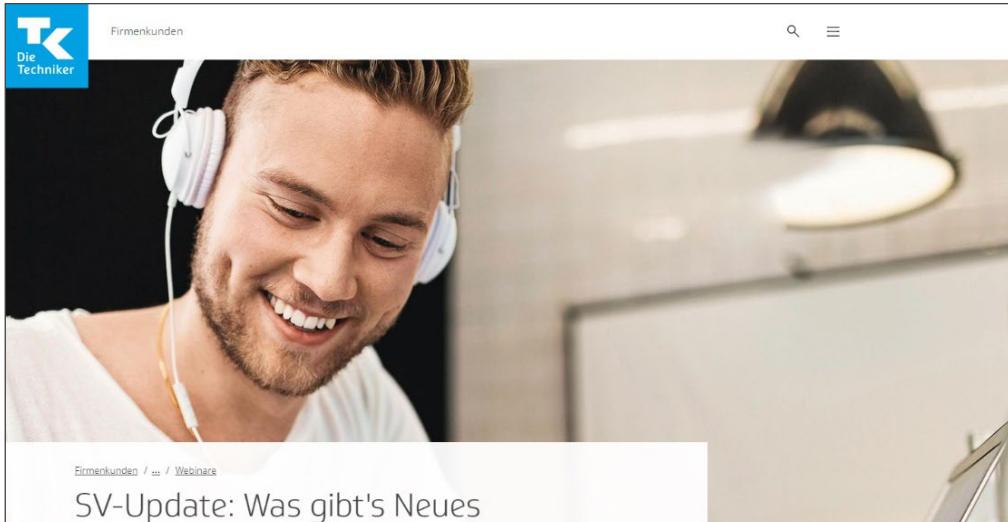
Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

 SV-Update kurz&kompakt	Videos (2)
 Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen	Videos (11)
 eAU, Krankengeld und Mutterschaft	Videos (6)
 Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)	

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden / ... / Webinare

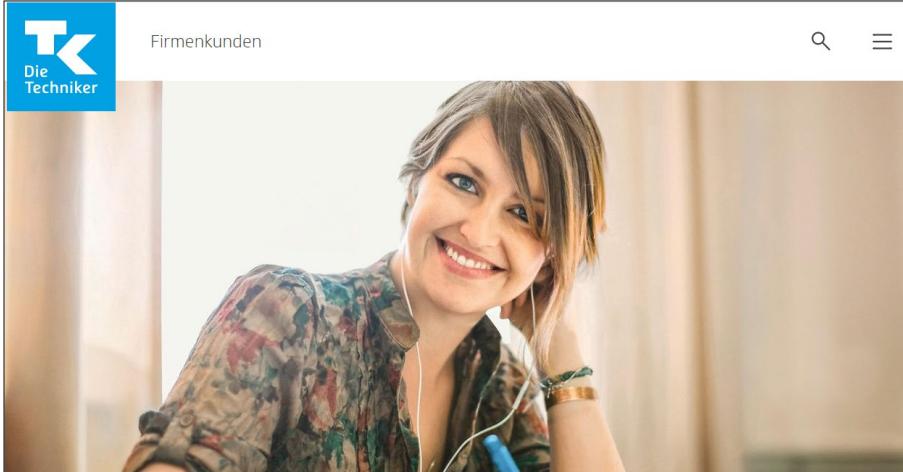
SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

 2 Minuten Lesezeit
Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

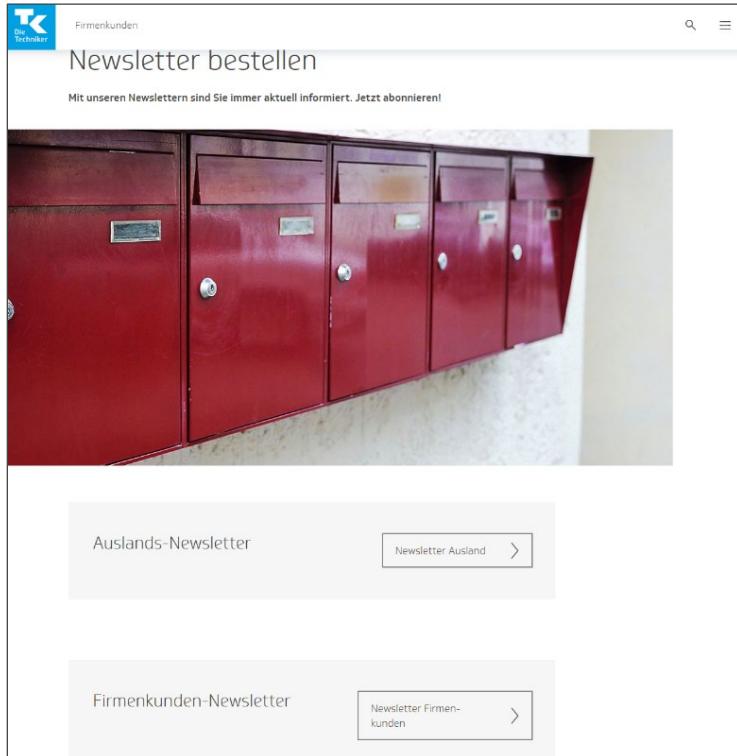
  

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkunden

Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter

Newsletter Ausland >

Firmenkunden-Newsletter

Newsletter Firmenkunden >

Firmenkundennewsletter
Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter
informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern
wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904

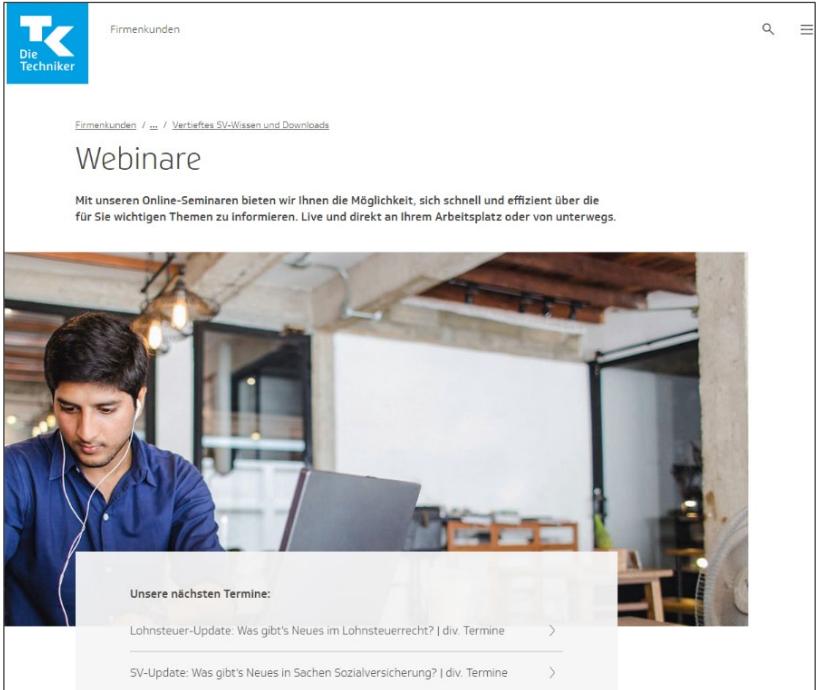


Entgeltfortzahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

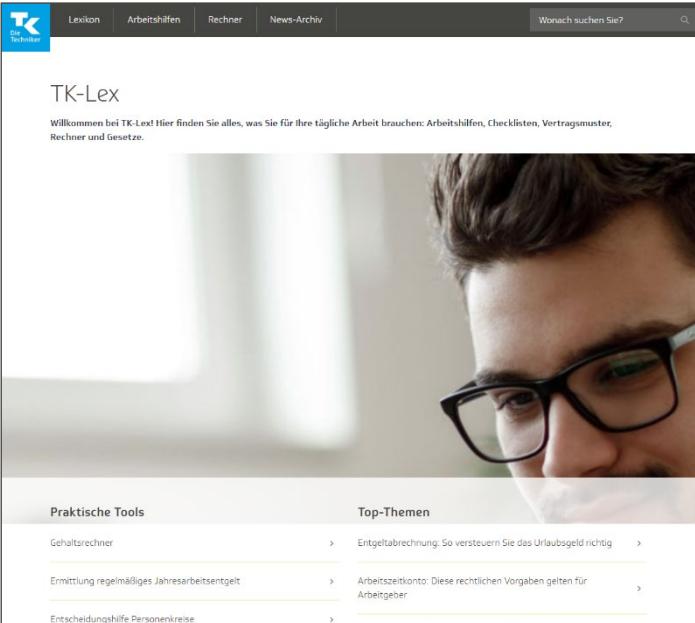
TK-Webinare



The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK website. The top navigation bar includes the TK logo, a search icon, and a menu icon. Below the header, the breadcrumb navigation reads 'Firmenkunden / ... / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main title 'Webinare' is displayed in large, bold letters. A descriptive text follows: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below the text is a photograph of a man with dark hair and headphones, sitting at a desk and looking at a laptop screen. At the bottom of the page, there is a callout box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' and two links: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine'.

**Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060**

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



The screenshot shows the homepage of the TK-Lex website. At the top, there is a navigation bar with links for 'Lexikon', 'Arbeitshilfen', 'Rechner', and 'News-Archiv'. To the right of the navigation is a search bar with the placeholder 'Wonach suchen Sie?' and a magnifying glass icon. Below the navigation, the page title 'TK-Lex' is displayed. A brief welcome message follows: 'Willkommen bei TK-Lex! Hier finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen: Arbeitshilfen, Checklisten, Vertragsmuster, Rechner und Gesetze.' Below this text is a large, slightly blurred photograph of a person wearing glasses, looking down at something. At the bottom of the page, there are two sections: 'Praktische Tools' on the left and 'Top-Themen' on the right. Under 'Praktische Tools', there are three items: 'Gehaltsrechner', 'Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt', and 'Entscheidungshilfe Personalausweise'. Under 'Top-Themen', there are two items: 'Entgeltabrechnung: So versteuern Sie das Urlaubsgeld richtig' and 'Arbeitszeitkonto: Diese rechtlichen Vorgaben gelten für Arbeitgeber'.

Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet oder online im eMagazin unter: Was gibt's Neues?
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844